

## **Erläuterungen des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach § 289 a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB**

Im Folgenden sind die nach § 315a HGB geforderten übernahmerechtlichen Angaben zum 31. Dezember 2019 dargestellt. Mit der folgenden Erläuterung dieser Angaben wird gleichzeitig den Anforderungen eines erläuternden Berichts gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG entsprochen.

Das gezeichnete Kapital der SÜSS MicroTec SE in Höhe von 19.115.538 € ist aufgeteilt in 19.115.538 stimmberechtigte Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Namen. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen.

Es bestehen keine dem Vorstand der Gesellschaft bekannten Beschränkungen bezüglich der Stimmrechte oder der Übertragung von Aktien.

Zum Bilanzstichtag ist dem Vorstand eine Beteiligung am Kapital der SÜSS MicroTec SE bekannt, die 10% überschreitet. Es handelt sich um die Universal-Investment-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt. Der Fonds hält seit der Meldung zum 25.11.2019 einen Anteil von 14,69 Prozent am Kapital der Gesellschaft. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10 Prozent der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, sind zum Stichtag 31.12.2019 nicht gemeldet worden.

Sonderrechte von Aktionären, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Die Regelungen zur Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern der SÜSS MicroTec SE ergeben sich aus Artikel 39 und Artikel 46 SE-Verordnung, § 16 SE-Ausführungsgesetz, den §§ 84 f. AktG sowie § 8 der Satzung. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt gemäß § 8 der Satzung der Aufsichtsrat. Dieser kann auch ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

Gemäß § 27 Abs. 1 der Satzung bedürfen Satzungsänderungen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Damit macht die Satzung Gebrauch vom Wahlrecht des § 51 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), das wiederum auf Artikel 59 Absatz 1 und 2 SE-Verordnung basiert. Eine höhere Mehrheit ist erforderlich für die Änderung des Unternehmensgegenstands oder für eine Sitzverlegung in einen anderen EU-Mitgliedstaat sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 SEAG). Der Aufsichtsrat ist gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

Die Befugnisse des Vorstands Aktien auszugeben oder zurückzukaufen beruhen auf entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung vom 6. Juni 2018.

Der Vorstand ist hiernach durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2018 ermächtigt, in der Zeit bis zum 5. Juni 2023 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 2.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und unter Einhaltung bestimmter Bedingungen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand ist darüber hinaus durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2018 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 5. Juni 2023 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals in Höhe von 19.115.538,00 € zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Mit dem Konsortium bestehend aus Deutsche Bank AG, Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), Commerzbank AG und Banque Européenne Crédit Mutuel (BECM) besteht ein Konsortialkredit. Dieser enthält ein außerordentliches Kündigungsrecht, falls eine maßgebliche

Änderung der Gesellschaftsverhältnisse eintritt und zwischen den Parteien keine rechtzeitige Einigung über die Fortsetzung des Kreditverhältnisses erzielt wurde. Sonstige wesentliche Vereinbarungen der SÜSS MicroTec SE, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Im Dienstvertrag eines Vorstands gibt es eine Change-of-Control- Klausel, die ein Sonderkündigungsrecht mit entsprechenden Entschädigungsleistungen vorsieht, falls die Vorstandstätigkeit aus Anlass eines Kontrollwechsels vorzeitig beendet wird. Weitere Entschädigungsvereinbarungen mit Arbeitnehmern bzw. Mitgliedern des Vorstands für den Fall eines Übernahmeangebots existieren nicht.

Wir weisen darauf hin, dass im Lagebericht der SÜSS MicroTec SE sowie im Konzernlagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB beschrieben sind.